



Aktueller Begriff Zwangsheirat

Als Zwangsheirat wird eine Eheschließung bezeichnet, wenn sie bei mindestens einem Partner nicht auf freiem Willen, sondern auf Zwang in Form von Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel beruht. Valide Daten über die Zahl von Zwangsheiraten liegen nur für einzelne Bundesländer, nicht aber für Deutschland insgesamt vor. Opferhilfevereine gehen jedoch von jährlich über 1000 Fällen aus. Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat beschlossen (BR-Drs. 704/10, vgl. auch BT-Plenarprotokoll 17/67, S. 7102 ff.). Bereits im Frühjahr hatte der Bundesrat einen – vom Bundestag bislang noch nicht beratenen – Gesetzesentwurf zur gleichen Thematik vorgelegt (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, BT-Drs. 17/1213). Im Zentrum beider Gesetzgebungsvorhaben stehen Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB).

Geltendes Strafrecht

Die Zwangsheirat ist bereits Gegenstand des geltenden Strafrechts: Nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. StGB macht sich der Nötigung in einem in der Regel besonders schweren Fall strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt. Dieses so genannte „Regelbeispiel“ eines besonders schweren Falles der Nötigung wurde anlässlich einer Änderung des Strafgesetzbuchs im Bereich des Menschenhandels durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz im Februar 2005 geschaffen (BGBl. I S. 239). Zur Begründung wurde damals angeführt, die entsprechende Handlung werde zwar als Nötigung bereits vom Strafrecht erfasst, „nicht seltene“ Fälle einer erzwungenen Verheiratung hätten es jedoch geboten erscheinen lassen, das strafbare Unrecht eines solchen „menschenverachtenden, dem Menschenhandel ähnlichen Vorgehens“ mit einem höheren Regelstrafmaß – 6 Monate bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe – zu betonen (BT-Drs. 15/3045, S. 10). Der von den Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Gesetzesentwurf war im Bundestag einstimmig beschlossen worden (BT-Plenarprotokoll 15/135, S. 12375 C).

Die aktuellen Gesetzesentwürfe

Der aktuelle Entwurf der Bundesregierung sieht die Streichung des o. g. Regelbeispiels in § 240 StGB und die Einführung eines neuen § 237 StGB mit folgendem Wortlaut vor:

§ 237 Zwangsheirat

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich

Nr. 77/10 (11. November 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Der Entwurf des Bundesrates sieht ebenfalls die Streichung des o. g. Regelbeispiels in § 240 StGB vor. Stattdessen soll ein neuer § 234b StGB mit folgendem Wortlaut erlassen werden:

§ 234b Zwangsheirat

(1) Wer eine andere Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Eingehung der Ehe bringt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person durch List, Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in diesem Gebiet verbunden ist, zur Eingehung der Ehe zu bringen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In minder schweren Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Die Einführung eines eigenen, ausdrücklich als „Zwangsheirat“ bezeichneten Straftatbestandes soll ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs Zwangsheiraten stärker als bisher als strafwürdiges Unrecht ächten. Gleichzeitig solle der Fehlvorstellung entgegen getreten werden, es handele sich um eine „zumindest tolerable Tradition aus früheren Zeiten oder anderen Kulturen“. Mit den in § 237 Abs. 2 StGB-Regierungsentwurf bzw. § 234b Abs. 3 StGB-Bundesratsentwurf vorgesehenen Regelungen sollen zukünftig auch Fallkonstellationen erfasst werden, in denen das Opfer dem tatsächlichen und rechtlichen Schutz, der mit seinem Aufenthalt in Deutschland verbunden ist, durch besondere Einwirkung entzogen wird, um es zur Eingehung der Ehe zu nötigen. Für die Strafbarkeit ist bei dieser Tatvariante nicht erforderlich, dass es tatsächlich zum Eheschluss kommt; ausreichend ist vielmehr bereits ein auf die Zwangsverheiratung gerichtetes Handeln, wenn dieses den tatsächlichen Aufenthalt im Ausland bewirkt hat. Hiermit sollen ausweislich der Begründung insbesondere Mädchen und junge Frauen vor sogenannten „Ferienverheiratungen“ besser geschützt werden, indem die Strafbarkeit auf den Zeitpunkt des Entzuges des Schutzes, der mit dem Aufenthalt in Deutschland verbunden ist, vorverlagert wird.

Quellen:

- Busch, Eine Frage der Ehre, in: Neue Justiz (NJ) 2010, S. 18.
- Schubert/Moebius, Zwangsheirat – Mehr als nur ein Straftatbestand: Neue Wege zum Schutz der Opfer, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2006, S. 33.
- Sütçü, Zwangsheirat und Zwangsehe: Falllagen, rechtliche Beurteilung und Prävention, 2009.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene neu wirksam schützen, 2. Aufl. 2009.